

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen infolge Saisonpreisschwankungen oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

§ 118

(1) Die Bewertung der Warenbestände und der unterwegs befindlichen Ware für den Export und für passive Lohnveredlungen erfolgt zum gesetzlichen Inlandspreis (Industrieabgabepreis bzw. Betriebspreis) ohne Einbeziehung von Zirkulationskosten.

(2) Die Bewertung der Warenbestände und der unterwegs befindlichen Waren aus dem Import erfolgt in Valuta-Mark einschließlich der angefallenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Kosten für Transporte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und Verpackung).

(3) Berechnete, aber noch nicht eingegangene Ware ist gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten und grundsätzlich zum Bilanzstichlag getrennt auszuweisen.

(4) Eingegangene, aber noch nicht berechnete Ware ist bis zum Rechnungseingang gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten bzw. der Preis entsprechend gleichen oder gleichartigen Artikeln zu bestimmen.

(5) Wertgeminderte Warenbestände sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

§ 119

(1) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarien grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(2) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen bzw. Gesamtkosten der planbaren Kostenarien zu bewerten.

(3) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(4) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 117 Absätzen 10 und 11 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 3 aufgeführten Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.

§ 120

(1) Für sonstige Leistungen gemäß § 43 Abs. 3 mit Ausnahme der im Abs. 2 aufgeführten sonstigen Leistungen sind die Bewertungsvorschriften in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 121

Bare Mittel und Gutscheine (Wertkarten für Absenderfreistempler, Postwertzeichen, Steuerbänderolen u. a.) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§ 122

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.